

[REDACTED]



EINGEGANGEN
09. Aug. 2017
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], arbeitslos,
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

wegen Computerbetrugs u.a.

hat das Amtsgericht Aachen, [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Referendar [REDACTED] (Verhandlungen vom [REDACTED] und [REDACTED])

Staatsanwältin [REDACTED] (Verhandlungen vom [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED])

Oberamtsanwältin [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED]) und

Oberamtsanwalt [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])

als Vertreter/Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex

Rechtsanwalt [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])

Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED], [REDACTED])
Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])
Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])
Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED]) und
Justizbeschäftigte [REDACTED] (Verhandlung vom [REDACTED])
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Computerbetrugs in 2 Fällen, darunter in 1 Fall im Versuch, sowie Betrugs in 4 Fällen sowie vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Fahrerlaubnis wird entzogen. Der Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltung darf ihm vor Ablauf von weiteren 3 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 303, 303c, 316 Abs. 1, 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 263a Abs. 1, Abs. 2, 22, 23, 52, 53, 69, 69a StGB

Gründe

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 26 Jahre alte Angeklagte ist seit 2010 verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist derzeit arbeitslos. Er verfügt über keinen Schulabschluss und keine Ausbildung. Seit ca. 3 Jahren steht der Angeklagte unter Betreuung.

Im Alter von 13 oder 14 Jahren begann der Angeklagte zu rauchen, zunächst Zigaretten, dann auch andere berauschende Mittel. Er wollte bei den „großen Leuten“ sein und dazugehören. Nachdem der Angeklagte mit dem Rauchen aufgehört hat, diente ihm der Alkohol als Ersatzdroge. Er entwickelte zunehmend ein ernsthaftes Alkoholproblem und konsumierte fast täglich Alkohol. Im Jahr 2014 geriet er aufgrund seines Alkoholkonsums in Streit mit seiner Frau und zog vorübergehend bei seinem Vater ein, der nach Angaben des Angeklagten ebenfalls drogenabhängig ist. Dort schlief er nach eigenen Angaben auf einer Luftmatratze. Häufig übernachtete er aber auch bei seiner Schwester.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, wie folgt vorbestraft:

1. Am [REDACTED] verurteilte das Amtsgericht Linz am Rhein (Az.: [REDACTED]), rechtskräftig seit [REDACTED] den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro.
2. Am [REDACTED] wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Aachen (Az.: [REDACTED]) wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.
3. Am [REDACTED] erfolgte eine Verurteilung durch das Amtsgericht Aachen (Az.: [REDACTED]) wegen Betrugs in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung.

Der Verurteilung lagen folgende Feststellungen zur Sache zugrunde:

Der Angeklagte bot am [REDACTED] über das Internet-Auktionshaus ebay ein weiß-goldenes iPhone zum Kauf an. Der Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 420,- € und zahlte diesen Betrag am [REDACTED] vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der Kontonummer [REDACTED] bei der [REDACTED]. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] Az.: [REDACTED]
[REDACTED]:

Am [REDACTED] bot der Angeklagte über ebay-Kleinanzeigen ein iPad Air zum Kauf an. Der Geschädigte [REDACTED] kaufte die Waren zu einem Kaufpreis von 480,-- € und zahlte diesen Betrag am [REDACTED] vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der Kontonummer [REDACTED] bei der [REDACTED]. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden.

3.

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] Az.: [REDACTED]
[REDACTED]:

Der Angeklagte bot am [REDACTED] über das Internet-Auktionshaus ebay ein Apple iPad 4 zum Kauf an. Die Geschädigte [REDACTED] kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 518,-- € und zahlte diesen Betrag vereinbarungsgemäß auf das von dem Angeklagten angegebene Konto mit der Kontonummer [REDACTED] bei der [REDACTED]. Der Angeklagten war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

4. Am [REDACTED] wurde durch das Amtsgericht Aachen (Az.: [REDACTED]) aus den vorgenannten beiden Verurteilungen nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten und 1 Woche gebildet.

Aufgrund der Tat zu Ziff. 7 der Feststellungen ist der Führerschein des Angeklagten am [REDACTED] durch die Polizei sichergestellt worden.

Soweit dem Angeklagten mit Anklage der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] (Az. [REDACTED]) des Weiteren vorgeworfen worden ist, durch 64 weitere Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusste, wobei er teilweise gewerbsmäßig handelte und es teilweise beim Versuch blieb, indem er an verschiedenen Tagen unter den nachbenannten Kundendaten die aufgeführten Waren beim Onlinehändler Amazon jeweils an die Adresse [REDACTED], [REDACTED] bestellte, um diese für sich zu behalten, obwohl er weder zahlungswillig noch -fähig war, ist das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen

Angeklagten Taten vorläufig eingestellt worden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tatvorwürfe:

Fal l	Datum	Kundendaten	bestellte Ware	Rechnungsbetrag	Auslieferung
1	██████	██████	PS 3-Wireless Controller	50,50 €	████████████████████
2	██████	██████	FIFA 14 für PS 4	59,00 €	nein
3	██████	██████	Moto GP 14	64,99 €	nein
4	██████	██████	inFamous: Second Son für PS 4	54,49 €	nein
5	██████	██████	10xTop&Easy Tech Displayschutzfolie für iPhone 5	5,85 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
6	██████	██████	Bunter ultra dünn Schutzfolie iPhone 5	10,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
7	██████	██████	FIFA 14 für PS 4 und Moto GP 14	113,99 €	nein
8	██████	██████	Samsung microSDHC 32GB Speicherkarte	20,42 €	DHL-Paket, Sendungsnummer ██████████
9	██████	██████	HTC One M7 Ledertasche	16,99 €	DHL-Paket, Sendungsnummer ██████████
10	██████	██████	PS 4-Wireless Controller	75,39 €	nein
11	██████	██████	iProtect Silikonhülle iPhone 6 Plus	8,19 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
12	██████	██████	iPhone 5 Schutzhülle	8,49 €	Großbrief DHL, Sendungsnummer ██████████
13	██████	██████	atFoliX Spiegelfolie für iPhone 5s	16,99 €	Großbrief DHL, Sendungsnummer ██████████
14	██████	██████	Yousave iPhone 6 Plus Schutzfolie	7,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
15	██████	██████	iProtect Silikonhülle iPhone 6 Plus	8,19 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
16	██████	██████	iProtect Silikonhülle iPhone 6 Plus	8,19 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
17	██████	██████	iProtect Silikonhülle HTC One	3,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
18	██████	██████	4xHTC One Schutzfolie	3,20 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
19	██████	██████	Yousave iPhone 6 Plus Schutzhülle	6,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
20	██████	██████	ArktisPRO Hülle für iPhone 6 Plus	14,99 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
21	██████	██████	iProtect Schutzhülle	2,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis

		Swienty	iPhone 5		
22	21.10.2014	Patrick Swienty	iProtect Schutzhülle HTC One	3,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
23	21.10.2014	Patrick Swienty	iProtect Silikonhülle iPhone 6 Plus	8,19 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
24	21.10.2014	Patrick Swienty	iProtect Kunstleder- Hardcase für iPhone 6 Plus	8,19 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
25	21.10.2014	Patrick Swienty	2xiPad Air Ersatzdisplay	41,90 €	nein
26	22.10.2014	Patrick Swienty	Blumax Akku für Sony ST26i Xperia	9,90 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
27	22.10.2014	Stefan Werner	5 Silikontunnel Ohrschmuck	14,90 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
28	22.10.2014	Stefan Werner	4 Titantunnel Ohrschmuck	18,29 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
29	22.10.2014	Stefan Werner	4 Taffstyle Flesh Tunnel Ohrschmuck	24,55 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
30	22.10.2014	Stefan Werner	4 Taffstyle Flesh Tunnel Ohrschmuck	22,95 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
31	22.10.2014	Patrick Swienty	PS 4-Wireless Controller	71,96 €	nein
32	22.10.2014	Patrick Swienty	Quantum Naturköder	9,99 €	nein
33	22.10.2014	Stefan Werner	8Taffstyle Edelstahlschraubtunnel Ohrschmuck	48,00 €	nein
34	22.10.2014	Stefan Werner	8 Fleshtunnel Ohrschmuck	41,56 €	nein
35	22.10.2014	Stefan Werner	Holztunnel Ohrschmuck	39,00 €	nein
36	22.10.2014	Stefan Werner	12 Fleshtunnel Ohrschmuck	24,36 €	nein
37	23.10.2014	Stefan Werner	Ozaki Schutzhülle für iPhone 6	22,78 €	DHL-Paket, Sendungsnummer JJD000390006100142509
38	23.10.2014	Patrick Swienty	Caseflex Echtledertasche für iPhone 6 Plus	11,98 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
39	24.10.2014	Stefan Werner	2xAdento Hülle iPhone 6 Plus	19,80 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
40	25.10.2014	Patrick Swienty	Headset für HTC One	6,50 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
41	25.10.2014	Patrick Swienty	Belkin Lightning Ladekabel	10,89 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
42	25.10.2014	Patrick Swienty	Gilsey 7in1 Adapter für iPad 4	20,80 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
43	25.10.2014	Patrick Swienty	Samsung Headset	3,78 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
44	25.10.2014	Patrick Swienty	MC24 USB-Nylonkabel für iPhone 5	17,41 €	ja, Warensendung ohne Nachweis

45	25.10.2014	Stefan Werner	6 Taper Dehnungsstab für Ohrschmuck	8,35 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
46	25.10.2014	Stefan Werner	Pocketbike Apollo 49cc	159,00 €	nein
47	25.10.2014	Stefan Werner	Pocketbike 49ccm	119,95 €	nein
48	25.10.2014	Stefan Werner	AirAce Helikopter-RC	19,99 €	nein
49	25.10.2014	Stefan Werner	RC Kamera-Hubschrauber	99,99 €	nein
50	25.10.2014	Stefan Werner	Tunnel und Dehnstab für Ohrschmuck	9,99 €	nein
51	25.10.2014	Stefan Werner	8 Fleshtunnel Ohrschmuck	28,32 €	nein
52	25.10.2014	Stefan Werner	RC Quadrocopter	32,90 €	nein
53	26.10.2014	Patrick Swienty	Ersatzdisplay für iPad Air	29,99 €	nein
54	26.10.2014	Patrick Swienty	Touchscreen iPad Air	21,00 €	nein
55	26.10.2014	Patrick Swienty	Intenso Micro SDXC 64GB Speicherkarte	32,33 €	nein
56	26.10.2014	Stefan Werner	Video-DVD	9,62 €	nein
57	27.10.2014	Patrick Swienty	6xDisplayschutzfolie iPhone 5	3,47 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
58	27.10.2014	Patrick Swienty	2xiGard Panzerfolie für iPhone 5	6,30 €	ja, Warensendung ohne Nachweis
59	29.10.2014	Patrick Swienty	Mannesmann Sackkarre	32,71 €	nein
60	29.10.2014	Patrick Swienty	pro-bau-tec Sackkarre	29,05 €	nein
61	29.10.2014	Stefan Werner	SanDisk microSDXC 64GB Speicherkarte	34,29 €	nein
62	11.11.2014	Helga Werner	atFoliX Designfolie für Sony Playstation 3 Slim	14,99 €	nein
63	11.11.2014	Helga Werner	Playstation 3 - Sixaxis Controller Designfolie	8,99 €	nein
64	12.11.2014	Helga Werner	Bullet Buttons Golf für PS 3 Controller ; PS3 Controller Bullet Thumbsticks	34,20 €	nein

Ebenso ist das Verfahren hinsichtlich des Fall 1 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen angeklagten Taten vorläufig eingestellt worden. Konkret handelt es sich um folgenden Vorfall: „Am [REDACTED] schloss der Angeklagte mit der NetAachen GmbH mit den Daten [REDACTED] geb. am [REDACTED] einen Telekommunikationsvertrag für die Dauer von 24 Monaten ab.“

Dabei erweckte er den Anschein zahlungswillig und -fähig zu sein. Die Telekommunikationsleistungen wurden ihm zur Verfügung gestellt. Hätte die NetAachen GmbH gewusst, dass der Angeklagte nicht zahlen werde, hätte sie den Vertrag nicht abgeschlossen. Zahlungen leistete der Angeklagte in der Folge, wie von Anfang an beabsichtigt, trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen nicht. Es entstand ein Schaden in Höhe von ca. 600 Euro.“

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten folgende Feststellungen getroffen:

1. (Vorwurf aus der Anklageschrift [REDACTED])

Am [REDACTED] bot der Angeklagte unter dem Namen [REDACTED] über das Internetauktionshaus ebay-Kleinanzeigen eine Xbox one kinect zum Kauf an. Der Geschädigte Alexander Weiß kaufte die Ware zu einem Kaufpreis von 310,00 Euro einschließlich Nebenkosten und zahlte diesen Betrag vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der Kontonummer 1072235979 bei der Sparkasse Aachen. Der Angeklagte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten. Er beabsichtigte auf diese Weise, sich eine nicht nur vorübergehende und nicht nur unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.

2. (Fall 65 der Anklageschrift 601 Js 272/15)

Am 13.05.2014 bestellte der Angeklagte im Onlineshop der Bild GmbH & Co. KG mit den Kundendaten Franz Swienty, Schönforstwinkel 7b, 52078 Aachen eine Mercedes Petronas Teamjacke MAM zum Preis von 83,95 Euro, um diese für sich zu behalten. Der Angeklagte, der sich auf diese Art und Weise eine dauerhafte Einnahmequelle von einigem Gewicht und Umfang verschaffen wollte, war von Anfang an nicht zahlungswillig und -fähig. Letztendlich kam es jedoch nicht zu einer Auslieferung an den Angeklagten.

3. (Fall 66 der Anklageschrift 601 Js 272/15)

Am 13.10.2014 bestellte der Angeklagte im Onlineshop der Bild GmbH & Co. KG mit den Kundendaten Marco Werner, Schönforstwinkel 7b, 52078 Aachen eine Mercedes AMG Petronas Fan Cap zum Preis von 24,90 Euro, um dieses für sich zu behalten, obwohl er von Anfang an nicht zahlungswillig und -fähig war.

4-6 (Fälle 67-69 aus der Anklageschrift 601 Js 272/15)

Des Weiteren veräußerte der Angeklagte Waren unter Vortäuschung seiner Lieferwilligkeit und -fähigkeit über das Verkaufsportale ebay-Kleinanzeigen im Internet. Nachdem er jeweils die Zahlungen durch ordnungsgemäße Überweisung des Verkaufspreises auf das Konto mit der Kontonummer 884387662, BLZ 59010066 bei der Postbank erhalten hatte, übersandte der Angeklagte die Waren - wie von vorne herein geplant - nicht. Hierdurch wollte er sich eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen.

Im Einzelnen verkaufte der Angeklagte auf die vorgenannte Art und Weise folgende Ware, ohne die durch die Geschädigten bezahlten Waren zu bezahlen:

4.

Am 20.06.2014 veräußerte er eine Playstation 4 an den Geschädigten Oliver Haase zu einem Preis von 306,90 Euro.

5.

Am 07.08.2014 veräußerte an den Geschädigten Lutz Klingel eine Playstation 4 zu einem Preis von 296,90 Euro.

6.

Am 25.12.2014 veräußerte er an die Geschädigte Pauline Mc Fadden unter dem Namen „Helga“ ein iPad Air zu einem Preis von 505,00 Euro.

7. (Fall 2 aus der Anklageschrift 601 Js 1960/16)

Am 26.12.2016 gegen 0.35 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem Personenkraftwagen Opel Astra mit dem amtlichen Kennzeichen AC-KS 1412 unter anderem die Trierer Straße/Adenauerallee in Aachen, wobei er, wie ihm bewusst war, zur sicheren Führung des Fahrzeuges im Straßenverkehr nicht in der Lage war. Er fuhr absichtlich mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h gegen eine Lichtzeichenanlage. Dadurch entstand an der Lichtzeichenanlage und der Verkehrsinsel ein Sachschaden in Höhe von 4.000 Euro. Eine um 2.48 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,05 Promille. Die Blutalkoholkonzentration bewirkt in jedem Falle Fahruntüchtigkeit. Aufgrund seiner starken Alkoholisierung befand sich der Angeklagte jedoch in einem Zustand eingeschränkter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

III.

Der Angeklagte hat die Betrugstaten (Taten 1 bis 6 der obigen Feststellungen) bestritten. Aufgrund der seinerzeit extremen Alkoholerkrankung könne er sich an

nichts mehr erinnern. Bestellvorgänge habe er seinerzeit teilweise über das Handy abgeschlossen, Zugriff hätten auch andere Personen gehabt. Er könne sich nicht daran erinnern, die genannten Sachen bestellt bzw. verkauft zu haben. Zwar seien seine Bankkonten bei den Geschäften verwendet worden. Die Kontodaten seien aber hinterlegt gewesen; Zugang zu den Geräten in seiner Wohnung hätten auch andere Leute (Familienangehörige, Freunde) gehabt. Die Kontaktdaten, welche bei den einzelnen Aktionen verwendet worden seien, sagten ihm nichts.

Es können zwar sein, dass er am 20.04.2011 bei der Polizei, als er mit dem Zeugen Ruff wegen wechselseitigen Körperverletzungen kontrolliert worden sei, eingeräumt habe, unter verschiedenen Namen bei Amazon.de Waren bestellt und diese nicht bezahlt zu haben. Er sei jedoch damals betrunken gewesen.

Er habe den Verdacht, dass sein Vater unter seinem Namen betrügerische Geschäfte im Internet getätigt habe. Er habe seine Kontounterlagen bei seinem Vater gehabt und sie selber gar nicht mehr benutzt, auch nicht seine Bankkarte. Sein Vater und er hätten seinerzeit in einer Bedarfsgemeinschaft gewohnt und er habe seinem Vater immer hinterherlaufen müssen, um Geld zu bekommen.

In Bezug auf die Trunkenheitsfahrt (Tat 7 der obigen Feststellungen) hat der Angeklagte eingeräumt, den Wagen am Tattag geführt zu haben und dabei einen Unfall verursacht zu haben. Er sei an Weihnachten bei seinem Vater gewesen. Man hätte Musik gehört und ein Bier getrunken. Er habe seinem Vater ein Päckchen Tabak geschenkt. Irgendwann habe sein Vater ihm Alkohol angeboten. Er könne sich nicht mehr genau an alles erinnern, er habe plötzlich einen Unfall gehabt. Dann sei er im Krankenwagen gesessen und seine Mutter sei da gewesen. Er habe sich nicht umbringen wollen.

IV.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Taten so begangen hat, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt sind.

Das Gericht stützt sich hierbei hinsichtlich der vorgeworfenen Betrugstaten zum konkreten Tatgeschehen auf die Bekundungen der Zeugen Weiß, Busch, Haase, Klingbeil und Mc Fadden, welche im Einzelnen ausgeführt haben, wie eine Person über das Internet die oben aufgeführten Waren bestellt, bzw. angeboten habe, diese aber nie bezahlt bzw. geliefert habe.

So hat der Zeuge Weiß bekundet, ein gewisser „Martin Schleiden“ habe eine Xbox zum Preis von 320 Euro angeboten. Man habe erst über ebay-Kleinanzeigen kommuniziert, der Verkäufer habe dann aber auf eine Kommunikation per Email umsteigen wollen. Letztlich habe man sich auf 310 Euro geeinigt, welche der

Geschädigte noch am selben Tag auf das angegebene Konto bei der Sparkasse überwiesen habe. Danach habe er eine Warnung erhalten, dass das Konto des Herrn Schleiden eingeschränkt worden sei. Daraufhin habe er den Verkäufer per Email kontaktiert und um die Übersendung eines Bestellscheins gebeten. Als nichts mehr gekommen sei, habe er Anzeige erstattet.

Die Zeugin Busch hat zu den getätigten Bestellungen beim Online-Shop der Bild-GmbH ausgeführt, die Bestellung der Mercedes Petronas Team-Jacke im Wert von 83,95 Euro sei unter den Kontaktdaten „Franz Swienty, Im Schönforstwinkel 7b, 52078 Aachen, geb. 14.1.1990, Swienty2013@life.de, Telefon: 0157 85807575“ getätigt worden. DHL habe nicht zustellen können, weswegen die Bestellung mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurückgekommen sei. Hingegen hätte die weitere Bestellung eines Caps im Wert von 19,95 Euro zwar nicht vom Postboten ausgeliefert werden können, sei aber in der Postfiliale abgegeben worden und dort abgeholt worden. Diese Bestellung sei unter den Kontaktdaten „Marko Werner, Im Schönforstwinkel 7b, 52078 Aachen, D-Hof2014@web.de; Telefon 017852017520, geb. 11.9.1988“ getätigt worden. Diesbezüglich wurde die Unterschrift, Bl. 311 R, eingesehen und der Angeklagte hat angegeben, dass dies seine Unterschrift sein könnte.

Der Zeuge Oliver Haase hat bekundet, er habe mit dem Verkäufer über ebay-Kleinanzeigen wegen einer Playstation 4 kommuniziert. Er habe eine Kontonummer bei der Postbank erhalten, wohin er das Geld überwiesen habe. Dann sei nichts mehr gekommen.

Ein vergleichbares Vorgehen hat der Zeuge Lutz Klingbeil in der Hauptverhandlung geschildert. Er habe sich auf eine Anzeige bei ebay-Kleinanzeige wegen einer Playstation 4 gemeldet. Zunächst habe man sich per Email geschrieben, dann per WhatsApp, wobei der Verkäufer die Nummer 0049 1786802622 genutzt habe und unter dem Namen Kevin Swienty geantwortet habe. Er habe das Geld überwiesen, danach sei der Kontakt abgerissen. Er habe noch eine Sendungsnummer bekommen sollen, diese aber nie erhalten. Letztlich habe er ebay kontaktiert. Man habe ihm mitgeteilt, dass nichts hinterlegt sei und er habe daraufhin Anzeige erstattet.

Schließlich hat die Zeugin Mc Fadden in der Hauptverhandlung bekundet, sie habe Ende Dezember 2014 bei eBay-Kleinanzeigen ein iPad gesehen, welches für 700 Euro angeboten worden sei. Letztlich habe sie sich mit dem Verkäufer, welcher unter dem Namen „Helga“ registriert gewesen sei, auf 500 Euro geeinigt. Sie habe das Geld per PayPal überweisen wollen, woraufhin der Verkäufer geschrieben habe, er habe kein PayPal, sie solle das Geld überweisen. Sie habe das Geld dann überwiesen, aber die Ware nicht erhalten.

Die Zeugen haben ihre Aussage ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz getätigt. Die Aussagen waren geschlossen und enthielten keine Widersprüche. Die Zeugen haben den typischen Ablauf eines Internetbetrugs geschildert und glaubhaft den ihnen entstandenen Schaden dargelegt.

Das Gericht ist – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten – nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass es der Angeklagte, und nicht etwa dessen Vater oder eine andere Person war, der die Waren im Internet bestellt und nicht bezahlt bzw. angeboten und nicht geliefert hat. Diese Überzeugung hat das Gericht aufgrund der verlesenen Kontounterlagen sowie der Aussagen der Zeugen Erdemir und Ruff gewonnen, welche davon berichtet haben, dass der Angeklagte in der Vergangenheit eingeräumt hat, derartige Taten im Internet begangen zu haben.

Sämtliche Bestellungen bzw. Verkäufe wurden unter Verwendung eines Kontos des Angeklagten getätigt. So wurde in der Regel das Konto des Angeklagten bei der Postbank Hamburg mit der Kontonummer 884287662 verwendet, für das nur der Angeklagte verfügungsberechtigt war. Der Geschädigte Weiß hat den Kaufpreis ebenfalls auf ein Konto des Angeklagten bei der Sparkasse Aachen mit der Kontonummer 1072235979 überwiesen, für welches ebenfalls allein der Angeklagte verfügungsberechtigt war. Überweisungen auf andere Konten waren den eingesehenen Bankunterlagen nicht zu entnehmen. Vielmehr wurden Zahlungseingänge in der Regel wenige Tage später mittels Kontoverfügung abgehoben.

Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht die von den getroffenen Feststellungen abweichende Einlassung des Angeklagten unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen als nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung an. Das Gericht vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit seiner Einlassung sprechen.

So hat der Angeklagte selbst in der Vergangenheit eingeräumt, entsprechende Taten im Internet begangen zu haben. So hat der Zeuge Erdemir darüber berichtet, dass es am 20.11.2014 zu einem Polizeieinsatz gekommen sei, bei dem sich der Angeklagte und der Zeuge Ruff der wechselseitigen Körperverletzung bezichtigt hätten. In diesem Zusammenhang habe man auch Hinweise auf einen Warenbetrug festgestellt. Im Zuge dessen sei in der Wohnung des Angeklagten ein Umschlag mit dem Empfänger „Patrick Swienty“ gefunden worden. Der Angeklagte habe nach Belehrung eingeräumt, entsprechende Warenkreditbetrüge getätigt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte so betrunken war, dass er nicht mehr wusste, was er sagte, gibt es nicht. So hat weder der Zeuge Erdemir Entsprechendes geschildert, noch wurde derartiges in der Anzeige vermerkt.

Auch der Zeuge Ruff hat in der Hauptverhandlung bekundet, der Angeklagte habe ihm etwa 1 Woche vor der Kontrolle durch die Polizei erzählt, dass er Handys verkauft habe und leere Kartons verschickt habe. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass es sich hinsichtlich des Zeugen Ruff mit der Frage einer möglichen Belastungstendenz auseinanderzusetzen hat. Allerdings erachtet es die Angaben des Zeugen vor dem Hintergrund, dass seine Aussage im Einklang mit der Aussage des Zeugen Erdemir steht, dennoch als glaubhaft. Der Angeklagte hat außerdem, wie sich aus dem verlesenen Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 24.09.2015 (Az.: 452 Ds 770/14) ergibt, sogar vor Gericht unter Anwesenheit seines Verteidigers eingeräumt, im Tatzeitraum im Internet Waren angeboten und nicht geliefert zu haben. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Zeuge Ruff den Angeklagten wider besseres Wissen einer Tat falsch bezichtigt hat.

Die Aussagen der Mutter des Angeklagten, Josefine Swienty sowie der Schwester des Angeklagten, Nathalie Swienty und dessen Ehefrau, ebenfalls Nathalie Swienty, zu keiner anderen Bewertung. Zwar haben diese bekundet, dass auch der Vater des Angeklagten Drogenkonsument ist und seinen Sohn immer wieder zum Trinken verleitet. Auch haben die Zeugen berichtet, dass der Vater des Angeklagten 2001 Schulden unter dem Namen des ältesten Sohnes gemacht habe. Die Mutter hat zudem davon berichtet, ihr sei aufgefallen, dass an der Klingel öfters ein anderer Name angebracht worden sei. Auch hat die Schwester des Angeklagten berichtet, ihr Vater hätte ihr gegenüber erwähnt, er könne ihr auch einen Laptop oder ein Handy besorgen. Der Vater des Angeklagten selbst, der Zeuge Walter Willi Werner, hat sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Letztlich liegen – auch unter Berücksichtigung der Aussagen der übrigen Familienmitglieder des Angeklagten - keinerlei konkrete Anhaltspunkte vor, dass der Vater des Angeklagten die in den Feststellungen genannten Taten unter Ausnutzung der Identität des Angeklagten getätigt haben könnte. Zwar hat der Angeklagte nach eigenen Angaben seine Unterlagen bei seinem Vater aufbewahrt; der Vater hätte jedoch Karte, Pin und sonstige Unterlagen zur Verfügung haben müssen und über einen sehr langen Zeitraum unbemerkt Geld vom Konto des Angeklagten abheben müssen. Die Einlassung des Angeklagten, er habe seine Karte damals in der Wohnung gehabt und gar nicht mehr genutzt, ist unglaubhaft. Auch gibt es keine plausible Erklärung dafür, warum der Angeklagte mehrfach – auch vor Gericht unter anwaltlichem Beistand – Taten eingeräumt haben will, die er nicht begangen hat.

Schließlich handelt es sich bei den beim Online-Shop der Bild GmbH bestellten Waren – der Petronas Team-Jacke und des Caps - um Waren, die tendenziell eher für jüngere Personen von Interesse sind. Auf dem Abholschein hinsichtlich des Fancaps befand sich eine Unterschrift, die – nach Angaben des Angeklagten selbst – seine Unterschrift sein könnte.

Hinsichtlich der Trunkenheitsfahrt (Ziffer 7 der obigen Feststellungen) stützt sich das Gericht auf die Einlassung des Angeklagten, sowie – insbesondere hinsichtlich der Motivation des Angeklagten – auf die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Friedrichs und Alma, welche die Ereignisse so geschildert haben, wie sie in den getroffenen Feststellungen ihren Niederschlag gefunden haben. Angesichts der Tatsache, dass sich der Angeklagte selbst nur noch bruchstückhaft an die Zeit während der Fahrt bzw. des Unfalls erinnern konnte, geht das Gericht davon aus, dass der Angeklagte heute zu seiner damaligen Motivation keine treffsicheren Angaben mehr machen kann bzw. dass es ihm möglicherweise unangenehm ist, darüber zu sprechen. Die Zeugen haben bekundet, dass der Angeklagte unmittelbar nach dem Vorfall geäußert habe, er habe sich umbringen wollen. Er habe einen verwirrten Eindruck gemacht.

Hinsichtlich des entstandenen Schadens konnte sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 7 ff. einen konkreten Eindruck verschaffen. Die Angaben zur Blutalkoholkonzentration des Angeklagten beruhen auf dem verlesenen Blutalkoholbefund der Uniklinik Köln vom 28.12.2016.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wie folgt strafbar gemacht:

Aufgrund der Taten vom 02.09.2014, 20.06.2014, 07.08.2014 und 25.12.2014 (Ziffern 1, 4, 5 und 6 der obigen Feststellungen hat sich der Angeklagte jeweils wegen Betrugs (in einem besonders schweren Fall) gemäß §§ 263 Abs. 1, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht, insgesamt also wegen Betrugs (in einem besonders schweren Fall) in 4 Fällen.

Aufgrund der Tat vom 13.5.2014 (Ziffer 2 der obigen Feststellungen) hat sich der Angeklagte wegen versuchten Computerbetrugs (in einem besonders schweren Fall) gemäß §§ 263a Abs. 1, 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 22, 23 StGB strafbar gemacht.

Aufgrund der Tat vom 13.10.2014 (Ziffer 3 der obigen Feststellungen) hat sich der Angeklagte des Computerbetrugs gemäß § 263a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Schließlich hat sich der Angeklagte wegen des Vorfalls vom 26.12.2016 wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs durch Alkoholgenuss in Tateinheit mit Sachbeschädigung gemäß §§ 316 Abs. 1, 303, 52 StGB strafbar gemacht.

Die Taten stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53 StGB.

VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Für die vier Betrugstaten war – wegen des Vorliegens besonders schwerer Fälle – der Strafraumen des § 263 Abs. 3 StGB – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren zugrunde zu legen.

Eine Strafmilderung gemäß § 21 StGB war vorliegend trotz des nicht unerheblichen Alkoholkonsums des Angeklagten im Tatzeitraum nicht vorzunehmen. Denn nach den glaubhaften Ausführungen des Sachverständigen Dr. Naber war aufgrund des geplanten Vorgehens, durch welches sich die Taten auszeichnen, nicht von einem Zustand erheblich verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit auszugehen.

Die alkoholbedingte Enthemmung war aber allgemein im Rahmen der Strafzumessungserwägungen strafmildernd zu berücksichtigen. Zugunsten des Angeklagten war zudem zu berücksichtigen, dass die Taten nunmehr bereits länger zurückliegen und aus einer Zeit herrühren, in welcher der Angeklagte sich nach der damaligen Trennung von seiner Frau in einer schwierigen Lebenslage befand.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits vorbestraft war.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Taten vom 02.09.2014, 20.06.2014 und 7.08.2014 jeweils eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten, für die Tat vom 25.12.2014 aufgrund des höheren Schadens eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten für Tat und schuldangemessen.

Für die Tat vom 13.05.2014 war ebenfalls der Strafraumen des § 263 Abs. 3 StGB – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren – zugrunde zu legen, welcher über § 263a Abs. 2 StGB auch auf den Computerbetrug Anwendung findet. Das Gericht hat den Strafraumen aus den o.g. Gründen zwar nicht nach § 21 StGB, wegen des Vorliegens eines Versuchs aber nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemildert. Aufgrund der Tatsache, dass ein Schaden nicht entstanden war, war aus Sicht des Gerichts eine Strafmilderung sachgerecht.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er alkoholbedingt enthemmt war und sich insgesamt in einer schwierigen Lebenslage befand. Auch liegt die Tat nunmehr über drei Jahre zurück.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits vorbestraft war.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Tat eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Für die Tat vom 13.10.2014 war der Strafraumen des § 263a Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er alkoholbedingt enthemmt war und sich insgesamt in einer schwierigen Lebenslage befand. Die Tat liegt nunmehr mehrere Jahre zurück.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits vorbestraft war.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Tat eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Dabei war im Hinblick auf die Taten vom 13.05.2014 und 13.10.2014 wegen der hohen Rückfallgeschwindigkeit zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich i.S.d. § 47 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte hat innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere Betrugstaten begangen.

Für die Trunkenheitsfahrt war der Strafraumen des § 303 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen, der eine höhere Strafe androht als der tateinheitlich verwirklichte Straftatbestand des § 316 StGB.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gemildert, weil nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Naber aufgrund der hohen Alkoholkonzentration nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand erheblich verminderter Einsichts- und Schuldfähigkeit handelte.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er hinsichtlich des Vorfalls an sich geständig war.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits einschlägig vorbestraft ist und durch die Tat einen hohen Sachschaden verursacht hat.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für die Tat eine

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro für tat- und schuldangemessen. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gem. §§ 53, 54 StGB eine **Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten** gebildet. Dabei hat es insbesondere den Aspekt, dass die meisten Taten bereits längere Zeit zurückliegen, strafmildernd berücksichtigt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte verfügt über ausreichende soziale Bindungen. Er ist verheiratet und lebt derzeit wieder mit seiner Frau und seinem Kind zusammen. Die Taten liegen nunmehr, bis auf die Trunkenheitsfahrt länger zurück. Die Bewährungshelferin hat dem Angeklagten insgesamt eine positive Sozialprognose bescheinigt. Aus diesem Grund steht zu erwarten, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lässt und auch ohne Einsatz des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.


Aufgrund der Tat zu Ziffer 7 hat sich der Angeklagte als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB erwiesen, so dass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, sein Führerschein einzuziehen und gemäß § 69 a Abs. 1 StGB eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu verhängen war. Hierbei hielt es das Gericht gemäß § 69a Abs. 6 StGB unter Berücksichtigung der Zeit, in welcher der Führerschein sichergestellt war, für angemessen, eine Sperrfrist von weiteren 3 Monaten zu verhängen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Keil

Beglaubigt


Schmidt
Justizbeschäftigte

